NUTZUNGSSCHABLONEN

PLANGEBIET	
W1-W6	
ART D. BAUL. NUTZUNG	GESCHOSSZAHL
WA	II
GRUNDFL. JE WHG. MAX.	WOHNEINHEITEN
180 m²/ 90 m²	2Wo/ 1Wo
BAUWEISE	DACHFORM
O	ED

PLANGEBIET	
W7-W8	
ART D. BAUL. NUTZUNG	GESCHOSSZAHL
WA	II
GRUNDFL. JE WHG. MAX.	WOHNEINHEITEN
150 m²	2 Wo
BAUWEISE	DACHFORM
O	E

SYSTEMSCHNITTE

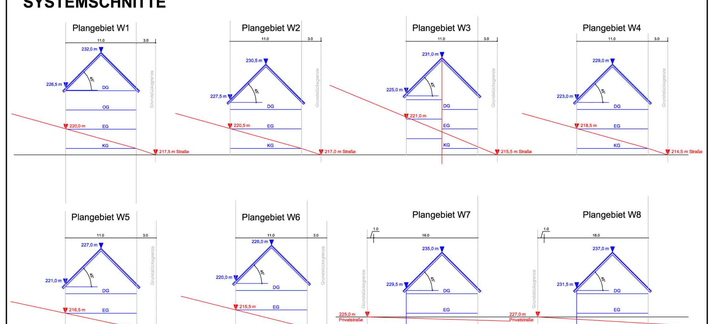

ZEICHNERISCHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplangebietes

2. Abgrenzungen und Bezeichnungen von Plangebieten unterschiedlicher Arten und Maße baulicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

W1 — 2.1 Bezeichnung von Plangebieten unterschiedlicher Arten und Maße baulicher Nutzungen z.B. W1

2.2 Abgrenzung von Plangebieten unterschiedlicher Arten und Maße baulicher Nutzungen

3. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 11 BauNVO)

WA — 3.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Folgende Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO sind nicht zulässig:
2. Schank- und Speisewirtschaften

Folgende Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind auch ausnahmsweise nicht zulässig:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe, mit Ausnahme der Plangebiete W 7 und W 8
5. Tankstellen.

4. Zahl der zulässigen Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

2 Wo — 4.1 Höchstmaß der zulässigen Wohnungen pro
- Doppelhaushälfte max. 1 Wo
- freistehendes Einzelhaus max. 2 Wo

5. Maß der baulichen Nutzung (siehe auch Nutzungsschablonen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-17, 19-21a BauNVO)

5.1 Zulässige Grundfläche in m² als Höchstmaß

150 m² — 5.1.1 Bei freistehenden Einzelhäusern max. 150 m² Grundfläche

Ausnahme bei Energieeffizienzhaus mit max. 55 kWh/(m²a): Bei freistehenden Einzelhäusern max. 180 m² Grundfläche

180 m²/ 90 m² — 5.1.2 Bei freistehenden Einzelhäusern max. 180 m² Grundfläche Bei Doppelhaushälften max. 90 m² Grundfläche

Ausnahme bei Energieeffizienzhaus mit max. 55 kWh/(m²a): Bei freistehenden Einzelhäusern max. 220 m² Grundfläche Bei Doppelhaushälften max. 110 m² Grundfläche

5.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und §20 BauNVO)

II — 5.2.1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß z.B. Geschosszahl II

6. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

6.1 Definition der Traufhöhe
Schnittpunkt Fassadenaußenkante mit Oberkante Dachhaut an der Traufe des obersten Geschosses

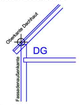

6.2 Definition der Firsthöhe
Oberkante Hochpunkt Dachhaut

6.3 Festsetzung der maximalen baulichen Höhen
Die maximale Höhen sind auf Höhe über NN wie folgt festgesetzt:

PLANGEBIET	PLANGEBIET	PLANGEBIET	PLANGEBIET
W1	W2	W3	W4
TH = 226,5 m ü. NN	TH = 227,5 m ü. NN	TH = 223,0 m ü. NN	TH = 223,0 m ü. NN
FH = 232,0 m ü. NN	FH = 230,5 m ü. NN	FH = 231,0 m ü. NN	FH = 229,0 m ü. NN

PLANGEBIET	PLANGEBIET	PLANGEBIET	PLANGEBIET
W5	W6	W7	W8
TH = 221,0 m ü. NN	TH = 220,0 m ü. NN	TH = 229,5 m ü. NN	TH = 231,5 m ü. NN
FH = 227,0 m ü. NN	FH = 226,0 m ü. NN	FH = 235,0 m ü. NN	FH = 237,0 m ü. NN

7. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 - 23 BauNVO)

O — 7.1 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

E — 7.1.1 Nur Einzelhäuser sind zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

ED — 7.1.2 Nur Einzel- oder Doppelhäuser sind zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

7.2 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

7.3 Hauptfirstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

8. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB sowie §§ 12 und 14 BauNVO)

8.1 Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO

Oberirdische Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der gesondert festgesetzten Flächen zulässig.

In den seitlichen Abstandsflächen sind Carports allgemein zulässig. Garagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie in den Hang eingebaut sind und die Dächer entsprechend begrünt sind. Die Vorgaben der HBO bleiben unberührt.

GA — 8.1.1 Fläche für Gargen und Carports

8.2 Nebenanlagen nach § 14 BauNVO

Müllton neneinhausungen und Gartenhütten sind bis zu einer maximalen Größe von 15 m³ innerhalb der Wohnbauflächen allgemein zulässig.

Sonstige Nebenanlagen sind innerhalb der überbaubaren Flächen und der speziell gekennzeichneten Flächen zulässig.

N — 8.2.1 Fläche für Nebenanlagen von landwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen

9. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

9.1 Straßenverkehrsfläche (privat)

10. Fläche für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

10.1 Fläche für die Landwirtschaft

11. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

11.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

S1 — 11.1.1 Wiederherstellung und Erhaltung Streuobstwiese (Kompensationsfestsetzung) (gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2. HAGBNatSchG)
Erhaltenswerte Bäume sind festgesetzt.
Die nicht zur Erhaltung festgesetzten Gehölze sind zu roden und die Hütten zu beseitigen.
Auf die freiwerdenden Flächen werden Obstbaumhochstämme gepflanzt.
Erforderliche Schnittmaßnahmen sind durchzuführen. Die Mahd hat mindestens zweimal jährlich zu erfolgen. Die Entfernung aufkommender Gehölze ist erforderlich.
Die Streuobstwiese ist dauerhaft zu erhalten.
(Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bis Herbst 2012)

S2 — 11.1.2 Erhaltung Streuobstwiese (Bestand) (gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2. HAGBNatSchG)
Die Streuobstwiese ist dauerhaft zu erhalten.

S3 — 11.1.3 Neuanlage Streuobstwiese (Kompensationsfestsetzung) (gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatSchG)
Die bestehenden Gehölze sind zu roden.
Obstbaumhochstämme werden gepflanzt.
Erforderliche Schnittmaßnahmen sind durchzuführen. Die Mahd hat mindestens zweimal jährlich zu erfolgen. Die Entfernung aufkommender Gehölze ist erforderlich.
Die Streuobstwiese ist dauerhaft zu erhalten.
(Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bis Herbst 2012)

G — 11.1.4 Garten mit Obstbaumanteil (Kompensationsfestsetzung)
Auf der Fläche sind 10 Obstbäume festgesetzt.
Erforderliche Schnittmaßnahmen sind durchzuführen.
Der Obstbaumgarten ist dauerhaft zu erhalten.

B — 11.1.5 Bewahrung des Waldbodens (Bestand)
Zur Vermeidung von Wurzelkonkurrenz für alte Kastanien sind Einsaat und Pflanzungen zu unterlassen. Konkurrierende kleinere Gehölze sind zurückzuschneiden.

11.1.6 Aufhängen von Nistkästen (Kompensationsfestsetzung)
Außerhalb des direkten Eingriffsbereichs sind je fünf Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (insbesondere für Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper) aufzuhängen.
(Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bis Winter 2011/2012)

11.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.2.1 Zu pflanzende Obstbaumhochstämme auf privaten Grundstücken
Obstbaumhochstämme werden mit einem Stammumfang von 16/18 cm gepflanzt.

11.2.2 Erhaltung von Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB)

11.2.2.1 Laubbaum zu erhalten

Ka	- Kastanien	Ap	- Apfel
Sp	- Speierling	Bi	- Birne
Sw	- Salweide	Ki	- Kirsche
Wn	- Walnuss	Sto	- Steinobst

12. Führung von ober- und unterirdischen Versorgungsleitungen und Altstandort (§ 9 Abs. 1 Nr. 13)

12.1 Oberirdische Ver- und Entsorgungsleitungen sind unzulässig.

13. Sonstige Planzeichen

13.1 Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen (nicht rechtsverbindlich)

13.2 Zeichen der Katastergrundlage (ALK)

13.2.1 Flurstücksnummer und Flurstücksgrenze

13.2.2 Gebäude, Hauptgebäude i. d. R. mit Hausnummer (Bestand)

13.3 Zeichen der Vermessungsgrundlage (Büro Bähtz)

13.3.1 Höhenlinien ü. NN

13.3.2 Wegebegrenzung (Bestand)

13.3.3 Baum (Bestand)

13.4.4 Baumscheiben (Bestand)

13.4.5 Wertvolle Kastanie, außerhalb des Geltungsbereichs

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Besondere Vorschriften über die Gestaltung und Begrünung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO)

1. Dachgestaltung

Hauptbaukörper
Zulässig sind geneigte Dächer mit mittig zur Gebäudetiefe angeordnete Firsten. Die zulässige Dachneigung beträgt zwischen 15° und 45°.

Nebenbaukörper
Bei Nebenbaukörpern oder untergeordnete Anbauten sind auch andere Dachneigungen oder Flachdächer zulässig.

Flachdächer, die nicht als Terrassen benutzt werden, sind zu begrünen.

Sonnenkollektoren
Sonnenkollektoren auf geneigten Dächern sind in gleicher Neigung mit der Dacheindeckung auszuführen. Sie sind parallel bzw. rechtwinklig zur First- und Traufrichtung der Gebäude anzuordnen.

2. Garagen und Carports

Für die Plangebiete W1 - W5 gilt: Garagen und Carports sind so anzuordnen, dass sie mind. 1,5 m hinter die Wohngebäudefassade am Talweg zurückspringen.

3. Befestigte Flächen

Grundstückszufahrten und -zuwege dürfen nur in der erforderlichen Breite befestigt werden. Zur Befestigung sind nur Materialien mit möglichst geringem Versiegelungsgrad (z. B. wassergebundene Decken, Rasengittersteine, Rasenfugensteine) zulässig.

4. Einfriedungen

Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen
Entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind Einfriedungen nur bis zu einer Gesamthöhe von 1,2 m zulässig.

Zulässig sind einzeln oder in Kombination:

- Sockelmauern bis zu einer Höhe von 60 cm.
- offen wirkende Metall- oder Holzzäune
- Hecken

Nicht zulässig sind insbesondere:

- Einfriedungen mit großflächigen Sichtschutzplatten oder -Panelen aus Metall, Holz oder sonstigen Materialien
- Einfriedungen aus Betonformsteinen

Einfriedungen entlang der landwirtschaftlichen Flächen
Entlang der Grenzen der landwirtschaftlichen Flächen sind Einfriedungen nur in Form offen wirkender Holz- und Metallzäune ohne Sockelmauern und Heckenpflanzungen zulässig.

5. Mülltonnenstandplätze

Mülltonnen sind mit festem Sichtschutz und/oder Bepflanzung vom max 1,5 m Höhe zu umgeben.

6. Abgrabungen

Abgrabungen und Aufschüttungen sind so zu gestalten, dass eine natürlich wirkende Geländeform entsteht.

HINWEISE

1. Satzungen (gem. § 81 HBO)

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans gelten in der jeweils aktuellen Fassung:
1. Satzung der Stadt Kronberg i. Ts. über Stellplätze oder Garagen
2. Satzung der Stadt Kronberg i. Ts. über Zisternen
3. Satzung der Stadt Kronberg i. Ts. zum Schutz der Grünbestände

2. Bodendenkmäler (gem. § 20 HDSchG)

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3. Altstandort (gem. § 2 Abs. 6 BBodSchG)

Das Anwesen Talweg Nr. 14 ist als Altstandort verzeichnet: ALTIS Nr. 434.006.010-001.084, Weißbindergeschäft Weigand.
Belastungen oder Verunreinigungen des Bodens sind nicht bekannt. Vor einer Umnutzung oder Neubebauung ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/W1 41.1 Grundwasser/Bodenschutz - zu beteiligen.

4. Grundwasserschutz, Wasserversorgung (gem. §§ 33 und 34 HWG)

Der Geltungsbereich liegt in der Zone III A eines mit Verordnung vom 12.06.1986 festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets für die Gewinnungsanlagen "Brunnen I - III Am Schafhof" der Stadt Kronberg im Taunus. Des Weiteren liegt der Geltungsbereich in der Zone C quantitativ des mit Verordnung vom 28.11.1985 festgesetzten Heilquellenschutzgebiets für die staatlich anerkannten Heilquelle "Theodorus Quelle" der Firma Kronthal, Mineral- und Heilquellen GmbH, Sitz in Kronberg.

5. Rodungszeitraum (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) und Artenschutz

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG muss bei der Freimachung des Baugeländes der Rodungszeitraum für Gehölze zwischen dem 1. Oktober und dem 28. bzw. 29. Februar liegen. Damit kann der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Gemäß dem Artenschutzbericht tritt bei Beseitigung von Gehölzen im erforderlichen Umfang außerhalb eines Zeitraums von Mitte April bis Anfang August (außerhalb der Brutzeit) keine erhebliche Störung nach § 44 BNatSchG ein. Wird eine solche Abweichung von der obigen gesetzlichen Vorschrift gewünscht, ist sie bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Ein Antrag auf Befreiung kann nur in begründeten Fällen zugelassen werden.

Die Gartenbewirtschaftung ist nicht an diese Fristen gebunden.

6. Zuordnung externe Kompensation (gem. § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Die Flächen Gemarkung Kronberg, Flur 23, Flurstück 290/1 und 292 (Wiese an der Gemarkungsgrenze zu Mammolshain), auf denen Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind, werden den Baugebieten W3-W8 und den Verkehrsflächen zugeordnet. Die Maßnahmen sind in dem beigefügten Kompensationsplan beschrieben. Die Durchführung ist vertraglich gesichert.

7. Schutz der Leitungen vor Wurzelschäden

Bei der Bepflanzung der Grundstücke ist der jeweils vorgeschriebene Schutz der unterirdischen Leitungen vor Wurzelschäden zu beachten. Dafür sind die erforderlicher Abstände einzuhalten (z. B. bei Gasleitungen 2,5 m) oder Schutzeinrichtungen einzubauen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509)

Hessische Gemeindeordnung (HGO)
in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I, S. 119)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

Hessische Bauordnung (HBO)
in der Neufassung vom 15.01.2011 (GVBl. I, S. 46)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)
in der Fassung vom 20.12.2010 (GVBl. I, S. 629)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
vom 31.7.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I, S. 1163)

Hessisches Wassergesetz (HWG)
vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 548)

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
vom 17.03.1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2004 (BGBl. I, S 3214)

Planzeichenverordnung (PlanzV)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509)

VERFAHREN

Aufstellungsbeschluss — Der Magistrat
Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung am 23.09.2004 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 01.06.2005 in der Taunuszeitung.

Kronberg im Taunus, den ..... Jürgen Odszuck, Erster Stadtrat

Beteiligung der Öffentlichkeit — Der Magistrat
Nach dem Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss vom 15.12.2005 durch die Stadtverordnetenversammlung und erfolgter öffentlicher Bekanntmachung in der Taunuszeitung vom 13.04.2006 fand die Offenlegung in der Zeit vom 21.04.2006 bis 22.05.2006 statt.

Kronberg im Taunus, den ..... Jürgen Odszuck, Erster Stadtrat

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange — Der Magistrat
Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.04.2006 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 26.05.2006 einschließlich gegeben.

Kronberg im Taunus, den ..... Jürgen Odszuck, Erster Stadtrat

Erneute öffentliche Auslegung — Der Magistrat

Der Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2007 gefasst. Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte nach der Bekanntmachung in der Taunuszeitung vom 08.09.2007, im Zeitraum vom 12.09.2007 bis 17.10.2007.

Kronberg im Taunus, den ..... Jürgen Odszuck, Erster Stadtrat

Erneute öffentliche Auslegung — Der Magistrat

Der Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2007 gefasst. Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte nach der Bekanntmachung in der Taunuszeitung vom 02.02.2008, im Zeitraum vom 11.02.2008 bis 25.02.2008.

Kronberg im Taunus, den ..... Jürgen Odszuck, Erster Stadtrat

Erneute öffentliche Auslegung und erneute Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange — Der Magistrat
Der Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 09.06.2011 gefasst. Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte nach der Bekanntmachung in der Taunuszeitung vom 18.06.2011, im Zeitraum vom 27.06.2011 bis 28.07.2011.
Den von den Änderungen berührten Behörden wurden gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 20.06.2011 Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme bis 28.07.2011 gegeben.

Kronberg im Taunus, den ..... Jürgen Odszuck, Erster Stadtrat

Erneute öffentliche Auslegung und erneute Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange — Der Magistrat
Der Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2011 gefasst. Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte nach der Bekanntmachung in der Taunuszeitung vom 01.10.2011, im Zeitraum vom 10.10.2011 bis 24.10.2011.
Den von den Änderungen berührten Behörden wurden gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 06.10.2011 Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme bis 24.10.2011 gegeben.

Kronberg im Taunus, den ..... Jürgen Odszuck, Erster Stadtrat

Satzungsbeschluss — Der Magistrat
Der Bebauungsplan wurde einschließlich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 81 HBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 08.12.2011 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) als Satzung beschlossen.

Kronberg im Taunus, den ..... Jürgen Odszuck, Erster Stadtrat

Bekanntmachung — Der Magistrat
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Taunuszeitung am ..... öffentlich bekanntgemacht. Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Kronberg im Taunus, den ..... Jürgen Odszuck, Erster Stadtrat

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung, Entschädigungsregelungen — Der Magistrat
Der Hinweis über die Vorschriften des § 215 BauGB sowie über die Entschädigungsregelungen gemäß § 44 BauGB wurde in der Taunuszeitung am ..... bekanntgemacht.

Kronberg im Taunus, den ..... Jürgen Odszuck, Erster Stadtrat

STADT KRONBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 150 "TALWEG"

RECHTSPLAN

PLAN-Nr. 2	M. 1 : 500	AZ. S 588/10	S588/Zeich/Gen/S588e04	1

DATUM	BEARBEITER	PLANFERTIGSTELLUNG
28.04.2011	HA / UH	
DATUM	**BEARBEITER**	**PLANÄNDERUNG**
04.10.2011	HA	Weitere Auslegung
28.10.2011	HA	Satzung Entwurf
13.12.2011	HA	Satzung

PLANERGRUPPE ASL
KIRSCHBAUMWEG 6 · 60488 FRANKFURT
TEL.: 069 / 78 88 28 · FAX: 069 / 7 89 62 46
E-MAIL: info@planergruppeasl.de